

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/143 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen⁹⁴;

2. *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, sich an die Spitze einer bis Ende 2015 angelegten, mehrjährigen systemweiten Kampagne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stellen, in deren Rahmen insbesondere eine weltweite Lobbyarbeit unter der Führung der Vereinten Nationen durchgeführt und Maßnahmen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene verstärkt werden sollen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

4. *fordert* alle Organe, Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen;

5. *fordert* das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen *auf*, verstärkt zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen erhöht werden kann;

6. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen, unterstützt die von der Arbeitsgruppe über Gewalt gegen

Frauen eingegangene Verpflichtung, eine Analyse der Ressourcenströme vorzunehmen, um abzuschätzen, inwieweit Ressourcen für diese Tätigkeit zur Verfügung stehen, und Empfehlungen hinsichtlich ihres möglichst wirksamen und effizienten Einsatzes zu erarbeiten, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesen Empfehlungen, sobald sie abgegeben worden sind, rasch nachzukommen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, auf der Grundlage der Arbeit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen einen Katalog möglicher Indikatoren für Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten und vorzuschlagen, die den Staaten bei der Bewertung des Ausmaßes, der Verbreitung und der Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen behilflich sein können, mit dem Ziel, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und der Statistischen Kommission zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Prüfung dieser Indikatoren zu ermöglichen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung mündlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolution 61/143 und dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zur Erstellung dieses Berichts beizutragen.

RESOLUTION 62/134

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)⁹⁵.

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁹⁴ A/62/201.

62/134. Beseitigung von Vergewaltigung und anderen Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in Konflikt- und damit zusammenhängenden Situationen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie erneut erklärend, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gegen das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁶ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁹⁷, der Genfer Abkommen von 1949⁹⁸ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁹⁹ sowie des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁰⁰,

sowie in Bekräftigung der Ziele und Verpflichtungen aus der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁰¹ sowie aus den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁰² in Bezug auf sexuelle Gewalt und Frauen in bewaffneten Konflikten,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen der Generalversammlung über Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder, namentlich Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, und ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Si-

cherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über Frauen und Mädchen, die Resolution 2005/41 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁰³ und die Resolution 2001/20 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 16. August 2001 über systematische Vergewaltigung, sexuelle Versklavung und sklavereiähnliche Praktiken¹⁰⁴,

sowie unter Hinweis auf die Aufnahme von Vergewaltigung und anderen Formen geschlechtsspezifischer Verbrechen und sexueller Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁵,

ferner unter Hinweis darauf, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können,

unter Begrüßung der interinstitutionellen Initiative der Vereinten Nationen „Stopp der Vergewaltigung – jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen gegen die Würde und Unversehrtheit der Opfer verstößt und ihnen oft schweren körperlichen und seelischen Schaden zufügt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

sowie in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen in historisch bedingten ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen wurzelt,

ferner in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die weitaus größte Mehrheit der von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen stellen, namentlich auch als Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und dass sie in zunehmendem Maße von Kombattanten und bewaffneten Elementen gezielt angegriffen wer-

⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹⁷ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁹⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹⁰⁰ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹⁰¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

¹⁰⁴ Siehe E/CN.4/2002/2-E/CN.4/Sub.2/2001/40, Kap. II, Abschn. A.

¹⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

den, sowie in der Erkenntnis, dass dies Folgen für einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Aussöhnung nach sich zieht,

in der Erkenntnis, dass die Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte ihrer Staatsangehörigen sowie aller Personen in ihrem Hoheitsgebiet tragen,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder unmöglich macht,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure begangen werden, mit der Forderung, alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden, zu beseitigen, und betonend, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen,

betonend, dass Vergewaltigung oder andere Formen sexueller Gewalt unter keinen Umständen durch irgendeine Einzelperson oder irgendeinen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur eingesetzt oder geduldet werden dürfen,

in der Erkenntnis, dass Vergewaltigung oder jede andere Form sexueller Gewalt unter allen Umständen und an jedem Ort rechtswidrig ist, unabhängig von Geschlecht oder Alter des Opfers, einschließlich in Haft und in Gefängnissen, gleichviel ob sie von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren zur Erreichung politischer oder militärischer Ziele, im Verlauf eines internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikts oder in Gebieten unter ausländischer Besetzung begangen wird,

zutiefst betroffen über Vergewaltigungen und andere Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen, die in der Regel an Frauen und Mädchen begangen werden und die sich oft gezielt gegen Opfer richten, die Gemeinschaften, Volksgruppen oder anderen Gruppen angehören, die gegenüber der Gruppe oder Organisation, deren Kräfte das Verbrechen begehen, als gegnerisch oder nicht unterstützend genug betrachtet werden, und die häufig darauf abzielen, die Mitglieder solcher Gruppen, namentlich die Opfer und ihre Familienangehörigen, aber nicht auf diese beschränkt, zu erniedrigen, Macht über sie auszuüben, ihnen Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Vergewaltigung oder andere Formen sexueller Gewalt begehen, nicht straflos handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtun-

gen vor Gericht gestellt werden, sowie bekräftigend, dass Personen in verantwortlicher Stellung, die der sexuellen Nötigung von Opfern für schuldig befunden wurden, bestraft werden müssen,

sowie bekräftigend, dass den Opfern, einschließlich infolge von Vergewaltigung geborenen Kindern, jede erforderliche Hilfe zu leisten ist,

entschlossen, Vergewaltigung und andere Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich in Konflikt- und damit zusammenhängenden Situationen, zu beseitigen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) besondere Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt, zu ergreifen;

b) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem für alle Opfer von Vergewaltigungen, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährleistet wird und indem alle für Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt verantwortlichen Personen untersucht, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, gleichviel ob solche Taten von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren zur Verfolgung politischer oder militärischer Ziele begangen werden, wo immer sie stattfinden, gleichviel ob sie im Verlauf eines internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikts begangen werden, einschließlich in Haft und in Gefängnissen, und unabhängig von Geschlecht oder Alter des Opfers;

c) dafür zu sorgen, dass die Opfer Zugang zu einer geeigneten gesundheitlichen Versorgung erhalten, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der psychologischen Betreuung und der Traumabehandlung, und sie zu rehabilitieren, wieder in die Gesellschaft einzugliedern und gegebenenfalls wirksam und ausreichend zu entschädigen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts;

d) nach Bedarf eine umfassende und integrierte Strategie zur Verhütung und strafrechtlichen Verfolgung von Vergewaltigungen auszuarbeiten, auf allen Ebenen umzusetzen und die Umsetzung dieser Strategie zu überwachen, die unter anderem die Aufgabe umfassen soll, das gesamte in Betracht kommende staatliche und militärische Personal, insbesondere militärische Befehlshaber, Strafverfolgungsbeamte, Justizpersonal, Gesundheitsfachkräfte, Lehrer und Sozialarbeiter, sowie führende Vertreter der Gemeinwesen und die Nachrichtenmedien in allen relevanten Aspekten der Verhütung und strafrechtlichen Verfolgung von Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt sowie des Schutzes und der Unterstützung der Opfer solcher Gewalt zu schulen;

e) die Menschenrechtserziehung zu fördern, einschließlich zu allen Aspekten von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt, und dabei sicherzustellen, dass über diese Gewalt tatsachengetreu berichtet wird, in dem Be-

streben, die Verständigung zwischen allen Völkern zu fördern, und mit dem Ziel, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt zu verhüten und zu beseitigen;

f) ihre freiwillige finanzielle Unterstützung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, mit der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter, die von den Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, durchgeführt werden, erheblich aufzustocken;

g) die Ratifikation aller Menschenrechtsverträge, darunter vorrangig des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁶ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹⁰⁶, oder den Beitritt zu diesen Verträgen zu erwägen;

2. *fordert* die Staaten und das System der Vereinten Nationen auf,

a) alle Anstrengungen zur Bekämpfung von Vergewaltigung zu unterstützen, namentlich durch die regelmäßige Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten, derartige Anstrengungen zu erleichtern und insbesondere darauf hinarbeiten, die Schwierigkeiten und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten und der Sammlung von Informationen über diese Praxis zu überwinden;

b) so weit wie möglich die Bedürfnisse aller Opfer sexueller Gewalt in die humanitären Hilfsprogramme der Vereinten Nationen zu integrieren;

c) innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen und Programme zur Gewährung von Hilfe an die Opfer, einschließlich der infolge dieser Gewalt geborenen Kinder, zu konzipieren;

3. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft nach Bedarf

a) auf nationaler Ebene und an der Basis Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, um der Öffentlichkeit die Ursachen und Folgen von Vergewaltigung

und anderen Formen sexueller Gewalt stärker bewusst zu machen;

b) Aufnahmezentren und Unterkünfte für Opfer einzurichten, andere geeignete Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frau zu ergreifen und den Opfern und ihren Familien Schutz, sichere Unterkunft, medizinische Hilfe, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, alle notwendigen Arzneimittel, einschließlich antiretroviraler Medikamente und Antibiotika, Beratung, umfassende Informationen und Bildungsleistungen sowie rechtlichen Beistand bereitzustellen und die Opfer und ihre Kinder zu rehabilitieren und wieder in die Gesellschaft einzugliedern, in Verbindung mit staatlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer, insbesondere einer angemessenen, wirksamen und ausreichenden Entschädigung, und unter gebührender Wahrung der Vertraulichkeit und der Privatsphäre der Opfer und ihrer Familien;

c) Programme zur Beseitigung von Vergewaltigung und anderen Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen zu unterstützen und Programme zur Bereitstellung von Hilfe für alle Opfer von Vergewaltigung zu konzipieren;

d) die Langzeitfolgen für die Opfer von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt, einschließlich rechtlicher Diskriminierung und sozialer Stigmatisierung, sowie die Auswirkungen auf infolge von Vergewaltigung geborene Kinder anzugehen;

4. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen und andere Akteure der Zivilgesellschaft,

a) sich auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene gegen Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt einzusetzen, unter anderem durch den Aufbau und die Stärkung von Netzwerken zwischen den Personen, die in der Lage sein können, über das Auftreten solcher Gewalt Auskunft zu erteilen, und auf ihre negativen Folgen aufmerksam zu machen;

b) die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Problems zu verstärken und den Regierungen weiter ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen zu übermitteln;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution über Vergewaltigung und andere Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen Bericht zu erstatten, einschließlich wenn sie sich gezielt gegen Opfer richten, die Gemeinschaften, Volksgruppen oder anderen Gruppen angehören, die gegenüber der Gruppe oder Organisation, deren Kräfte das Verbrechen begehen, als gegnerisch oder nicht unterstützend genug betrachtet werden, und häufig darauf abzielen, die Mitglieder solcher Gruppen, namentlich die Opfer und ihre Familienangehörigen, aber nicht auf diese beschränkt, zu erniedrigen, Macht über sie auszuüben, ihnen Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln.

¹⁰⁶ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.